



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

49. Jahrgang

Wesel, 05. Dezember 2024

Nr. 51

S. 1 - 5

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel für das Haushaltsjahr 2025** **2**

## **Bekanntmachung**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 18.11.2024 die Haushaltssatzung 2025 beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.537.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	382.063 €

#### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.537.000 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	375.800 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.670.000 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.794.000 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

festgesetzt.

## **§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.149.000 € veranschlagt.

## **§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

## **§ 6 Bildung von Budgets**

Der Haushaltsplan ist nach Produktbereichen und Produkten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne erstellt wurden.

Es sind folgende produktbereichsübergreifende Budgets gebildet worden für:  
Personalaufwendungen und -auszahlungen,  
Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen,  
Abschreibungsaufwendungen.

Darüber hinaus gelten die jeweiligen Produkte als Budgeteinheit.

Weiter sind die jeweiligen Ermächtigungen innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen grundsätzlich zur Erhöhung der Aufwendungen, grundsätzlich Mehreinzahlungen zur Erhöhungen von Auszahlungen; jedoch ist in jedem Einzelfall die Entscheidung des Vorstandsvorstehers erforderlich.

## **§ 7 Verbandsumlage**

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel wird die Verbandsumlage auf 1.500.000 € festgesetzt. Die jeweilige Verbandsumlage beträgt für die Kommunen:

<b>Kommune</b>	<b>Anteil an der Umlage in %</b>	<b>Umlage 2025 in €</b>
Bocholt	5,33	79.971,22
Borken	0,18	2.751,50
Hamminkeln	40,72	610.736,28
Hünxe	4,79	71.799,81
Isselburg	32,94	494.064,48
Raesfeld	4,57	68.477,09
Rees	3,27	49.062,24
Rhede	0,62	9.309,57
Schermbeck	3,41	51.099,22
Wesel	4,18	62.728,59

## **§ 8 Weitere Regelungen**

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
  - a) alle internen Verrechnungen,
  - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €,
  - c) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €,
  - d) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Vorstandsvorsteher, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan mit einem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Planstellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/Innen nicht wiederbesetzt.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 27.11.2024 angezeigt worden und von diesem zur Kenntnis genommen worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Hochwasserschutz Issel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 03.12.2024

gez. Bernd Romanski  
Der Verbandsvorsteher